

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2025

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
14. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Studien- und Prüfungsordnung
für den Zertifikatskurs
„Empowerment im beruflichen Umfeld. Erkennen
und Handeln bei Häuslicher Gewalt.“

Anlage 1

Modulhandbuch

Anlage 2

1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungs-
ordnung für den Zertifikatskurs „Empowerment
im beruflichen Umfeld. Erkennen und Handeln bei
Häuslicher Gewalt.“

Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes
Rektor

Zertifikatskurs

Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatskurs „Empowerment im beruflichen Umfeld. Erkennen und Handeln bei Häuslicher Gewalt.“

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67a Abs. 3 Buchstabe a und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung in der Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium/den Zertifikatskurs an der Hochschule Merseburg (RSPO-ZO) vom 22. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 06/2017) in der jeweils gültigen Fassung hat die Hochschule Merseburg nachfolgende zertifikatskursspezifischen Bestimmungen für den Zertifikatskurs „Empowerment im beruflichen Umfeld. Erkennen und Handeln bei Häuslicher Gewalt.“ erlassen.

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Zertifikatskurs „Empowerment im beruflichen Umfeld. Erkennen und Handeln bei Häuslicher Gewalt.“

§ 2 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

- (1) Der Träger dieses Zertifikatskurses ist die HoMe-Akademie.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung für den Zertifikatskurs obliegt dem Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur (SMK).

§ 3 Zulassung, Studienbeginn und Studienort

- (1) Zugelassen zu einem Zertifikatskurs werden alle Bewerberinnen und Bewerber, welche:
 - a) einen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Punkten eines einschlägigen Studiums vorweisen (sozial-, human- oder sexualwissenschaftsaffine Studiengänge wie Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Sexualwissenschaft oder verwandte Studiengänge). Bei anderen Abschlüssen ist eine Einzelfallprüfung möglich.
 - b) oder eine bestandene Eingangsprüfung nachweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber für eine Eingangsprüfung müssen folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a) eine Hochschulzulassungsberechtigung (Hochschulreife, Fachhochschulreife oder gleichwertige Qualifikationen) und

- b) eine studienfachrelevante Berufsausbildung oder Fachschulausbildung oder studierte Hochschulseмester (mindestens vier) mit abgeschlossenen Prüfungen sowie
- c) eine mindestens 3-jährige in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierte Berufstätigkeit auf dem Kompetenzniveau eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder zwei Jahre in einschlägigen verantwortlichen Positionen.

Kann der unter Ziffer 2 Buchstabe b) geforderte Nachweis nicht erbracht werden, muss die qualifizierte Berufstätigkeit mindestens über 5 Jahre ausgeübt worden sein. Für die Durchführung der Eingangsprüfung gelten die Bestimmungen der Ordnung der Hochschule Merseburg zur Eingangsprüfung für die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

- (3) Studierende, welche an der Hochschule Merseburg in einem Masterstudiengang ordnungsgemäß eingeschrieben sind und einzig eine Teilnahmebescheinigung erhalten wollen, können auf Antrag als Zertifikatskursteilnehmer eingeschrieben werden. Die Regelungen zu den Gebühren bleiben unberührt. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt. Eine Zertifikatsurkunde wird nicht ausgegeben.
- (4) Die Zulassung erfolgt auf Antrag über das Bewerbungsportal der Hochschule Merseburg.
- (5) Die Anzahl der Teilnehmenden beträgt minimal 15 und maximal 20 Personen.
- (6) Der Zertifikatskurs „Empowerment im beruflichen Umfeld. Erkennen und Handeln bei Häuslicher Gewalt.“ beginnt zum Wintersemester 2024/2025.
- (7) Veranstaltungsort des Zertifikatskurses ist die Hochschule Merseburg, Eberhard-Leibnitz-Straße 2, 06217 Merseburg.

§ 4 Teilnahmeentgelt und Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Kurs, die Bereitstellung des Kursmaterials und die Erstellung einer Teilnahmebescheinigung wird ein Teilnahmeentgelt gemäß der vertraglichen Vereinbarung erhoben. Das Teilnahmeentgelt wird entsprechend der Kalkulation der Hochschule Merseburg in der jeweils gültigen Fassung den Teilnehmenden am Zertifikatskurs in Rechnung gestellt.
- (2) Für eine individuelle Wiederholungsprüfung¹ gemäß § 8 (2) wird eine Prüfungsgebühr gemäß der vertraglichen Vereinbarung erhoben.

¹ Eine individuelle Prüfungsordnung liegt vor, wenn ein Prüfling abweichend von den zentral geplanten Prüfungsterminen einen Prüfungsversuch ablegen möchte.

§ 5 Dauer und Gliederung des Zertifikatskurses

- (1) Der Umfang und der Aufbau des Zertifikatskurses ist in der Anlage 1 (Modulhandbuch) beschrieben.
- (2) Die regelmäßige Teilnahme² an den Modulen des Kurses ist obligatorisch, um eine Teilnahmebescheinigung zu erhalten.

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer, Dozentinnen und Dozenten

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für die Zertifikatskurse gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gemäß § 6 (2) ZO-HoMe wahr. Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs SMK bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich gemäß § 6 (5) ZO-HoMe aus vier Mitgliedern zusammen:
 - a) Zwei Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich SMK, wobei ein Mitglied den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernimmt.
 - b) Der Leiterin oder dem Leiter der HoMe-Akademie.
 - c) Einem externen Mitglied mit folgenden Voraussetzungen:
 - a. Praktikerin oder Praktiker der Sozialen Arbeit, welche selbst mindestens die durch die Zertifikatsprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, oder
 - b. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, welche/welcher im einschlägigen Fachgebiet tätig ist.

§ 7 Zulassung zur Prüfung des Zertifikatskurses

- (1) Zugelassen zur Prüfung des Zertifikatskurses werden alle Teilnehmenden, welche auch die Voraussetzung für eine Teilnahmebescheinigung erfüllen.
- (2) Dritte, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 sowie mindestens eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen, können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss zur Zertifizierungsprüfung zugelassen werden. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

² Von einer regelmäßigen Teilnahme ist dann zu sprechen, wenn nicht mehr als 20 % der Unterrichtszeit versäumt werden.

§ 8 Prüfungsleistung

- (1) Die Zertifizierungsprüfung umfasst alle Inhalte des Kurses. Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen.
- (2) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt in der Regel bis spätestens 10 Werktage nach Abgabe.
- (3) Bei Bestehen der Prüfung erhalten die Geprüften ein Zertifikat bezogen auf den Kurstitel. Ein Zertifikat ist mit einer persönlichen, durch die Hochschule vergebenen, Zertifikatsnummer (PZN) versehen.
- (4) Die Gültigkeit einer PZN, das Prüfungsdatum und der Name, Vorname und ggf. Titel der Zertifikatsinhaberin/des Zertifikatsinhabers kann von Dritten bei der HoMe-Akademie erfragt werden. Die Inhabenden der Zertifikate müssen zustimmen, dass diese Informationen an Dritte auf Antrag übermittelt werden dürfen. Die Zustimmung kann jederzeit per schriftlichem Antrag an die HoMe-Akademie widerrufen werden.
- (5) Bei Teilnahme am Zertifikatskurs, aber nicht erbrachter Prüfungsleistung, erhalten Teilnehmende ausschließlich eine Teilnahmebescheinigung.
- (6) Zusätzlich zum Zertifikat wird ein separates Zeugnis erstellt.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag innerhalb von zwölf Monaten einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet im Rahmen eines regulären Zertifikatskurses statt. Versäumt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Frist nach Satz 1 aus Gründen, die durch die Person selber zu vertreten hat, gilt die Prüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine individuelle Wiederholungsprüfung ist auf Antrag an den Träger möglich. Hier fallen abweichende Prüfungsgebühren gemäß § 4 (2) an.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule Merseburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Soziale Arbeit.Medien.Kultur 08.04.2025, des Senats der Hochschule Merseburg vom 26.06.2025 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 09.10.2025.

Merseburg, den 14. Oktober 2025



Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes
Rektor

Anlage 1

Modulhandbuch Zertifikatskurs:

„Empowerment im beruflichen Umfeld. Erkennen und Handeln bei Häuslicher Gewalt.“

Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, die regelmäßig in Kontakt mit Betroffenen von Häuslicher Gewalt kommen.

Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. Voß

Planung und Konzeption:

Claudia Schimmel und Tanja Leuffert

Stand: April 2024

Einleitung

Sozialarbeitende, pädagogische, juristische und medizinische Fachkräfte, Mitarbeitende im Bereich Asyl- und Migration, Jugendamt und bei der Polizei sowie Studierende unterschiedlicher Fachbereiche sollen erkennen können, ob und welche Gefährdungslagen im häuslichen Kontext vorliegen. Auch das Einschätzen, welche Maßnahmen, zu welchem Zeitpunkt, eine Unterstützung der von Gewalt betroffenen Personen möglich bzw. notwendig sind, soll mit dem Wissen ermöglicht werden. Wichtig ist dabei die Wissensvermittlung zu bestehenden Netzwerken, den rechtlichen Grundlagen sowie den präventiven Möglichkeiten und Gewaltdynamiken, um eine optimale Versorgung im Kontext häuslicher Gewalt zu gewährleisten.

Die Verantwortung der Gesellschaft wird deutlich gemacht. Mit den erworbenen Fachkenntnissen kann dazu beitragen werden (im Rahmen einer präventiven und akuten Betreuung) eine bestmögliche Begleitung zu initiieren, die auch auf die eigene Resilienz fokussiert und damit eine Grundlage für die Arbeit mit betroffenen Personen legt.

Aufbau

Modul 1: Grundlagen zu häuslicher Gewalt / Begriffsklärungen / Schutzmaßnahmen

Modul 2: Interkulturelle Sensibilität und Geschlechterperspektiven / Täter*innenschaft / Intervention und Netzwerkarbeit

Modulübersicht

Modulplan (5 CP)		
Modul 1	Grundlagen zu häuslicher Gewalt / Begriffsklärung / Schutzmaßnahmen 2,5 CP	5 CP
Modul 2	Interkulturelle Sensibilität und Geschlechterperspektiven / Täter*innenschaft / Intervention und Netzwerkarbeit 2,5 CP	

Modul 1 Verantwortlich: Claudia Schimmel Tanja Leuffert		Grundlagen zu häuslicher Gewalt / Begriffsklärung / Schutzmaßnahmen			
	Leistung ☒ unbenotet ☐ benotet	Lehrveranstaltung Grundlagen / Begriffsklärung / Schutzmaßnahmen	Art S	US 30	C 2,5
Lernziele und Inhalte: • Grundlagen und Begriffsklärung (Geschlechtsspezifische Gewalt, Partnerschaftliche Gewalt, Männergewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Männer, häusliche Gewalt) • Geschichte der Gleichberechtigung und Frauenhäuser (Entwicklung des Hilfesystems, Begriff der Professionalität) • Formen der Gewalt • Prävalenz und Statistiken • Auswirkungen und Folgen häuslicher Gewalt für Betroffene und Gesellschaft, Kinder als (Mit)Betroffene häuslicher Gewalt • Betrachtung des Hilfesystems, dessen Möglichkeiten und Grenzen; aktuelle Entwicklungen und Diskurse • Schutzmaßnahmen und Möglichkeiten der Prävention					
Kompetenzen: • Fachkräfte können erkennen, welche Ursachen es für ein gewaltvolles System gibt und sind mit den Auswirkungen und Folgen vertraut. Möglichkeiten und Grenzen des bestehenden Hilfesystems werden erkannt. Grundlagen, um Betroffene akut zu begleiten oder auch präventive Maßnahmen einzuleiten, werden verinnerlicht und können angewendet werden.					
Lernformen: • Das Modul besteht aus einem Seminar. Die Lehrinhalte werden im Rahmen von Blockseminaren (Freitag/Samstag) vor Ort wie auch im Onlineformat vermittelt und anhand von aktuellen Fallbeispielen diskutiert sowie anwendungsorientiert betrachtet.					
Teilnahmevoraussetzung: • Siehe § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatskurs „Häusliche Gewalt“ an der Hochschule Merseburg.					
Prüfungsform: • Klausur					
Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten: • Teilnahme und Bestehen der Prüfung					
Studienaufwand: 2,5 Credits		Präsenz: 30 Stunden		Selbststudium: 45 Stunden	

Modul 2 Verantwortlich: Claudia Schimmel Tanja Leuffert		Interkulturelle Sensibilität und Geschlechterperspektiven / Täter*innenschaft / Interventionen und Netzwerkarbeit			
	Leistung	Lehrveranstaltung	Art	US	C
	☒ unbenotet ☐ benotet	Interkulturelle Sensibilität und Geschlechterperspektiven, Täter*innenschaft, Interventionen und Netzwerkarbeit	S	30	2,5
Lernziele und Inhalte: • Gesetze und Istanbul-Konzeption • Berücksichtigung verschiedener kultureller Hintergründe und die Betrachtung von rassistischen Stigmata • Analyse von Geschlechterrollen und -dynamiken in häuslichen Gewaltsituationen sowie die Betrachtung der Möglichkeiten in Forschung und Intervention • Mögliche Maßnahmen zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen und Multiproblemlagen • Vorstellung von Zusammenhängen, Umgang und Beratung im Kontext der Täter*innenschaft • Selbstfürsorge und Ethik • Praxisorientierte Interventionen und Netzwerkarbeit					
Kompetenzen: • Fachkräfte kennen die rechtlichen Grundlagen und erlernen eine intersektionale und diskriminierungsarme Arbeitsweise. Die Selbstreflexion sowie die Betrachtung von (mehrfach) marginalisierten Personengruppen wird vermittelt und bildet die Grundlage, sich im Rahmen der Arbeit auf Fachwissen zu berufen und der Herausforderung, der Akzeptanz der eigenen Grenzen, eine Balance zu verleihen. Täter*innenstrukturen sowie die Arbeit und Beratung mit Täter*innen ermächtigt zu einem sensiblen Umgang mit allen Beteiligten.					
Lernformen: • Das Modul besteht aus einem Seminar. Die Lehrinhalte werden im Rahmen von Blockseminaren (Freitag/Samstag) vor Ort wie auch im Onlineformat vermittelt und anhand von aktuellen Gesetzen und Fallbeispielen diskutiert sowie anwendungsorientiert betrachtet					
Teilnahmevoraussetzung: • Siehe § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatskurs „Häusliche Gewalt“ an der Hochschule Merseburg.					
Prüfungsform: • Klausur					

Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten:

- Teilnahme und Bestehen der Prüfung

Studienaufwand:

2,5 Credits

Präsenz:

30 Stunden

Selbststudium:

45 Stunden

Anlage 2

1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatskurs „Empowerment im beruflichen Umfeld. Erkennen und Handeln bei Häuslicher Gewalt.“

Auf Grundlage der §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe a und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium/den Zertifikatskurs an der Hochschule Merseburg (RSPO-ZO) vom 22. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 06/2017) in der derzeit gültigen Fassung hat die Hochschule Merseburg nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatskurs „Empowerment im beruflichen Umfeld. Erkennen und Handeln bei Häuslicher Gewalt.“ erlassen:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatskurs „Empowerment im beruflichen Umfeld. Erkennen und Handeln bei Häuslicher Gewalt“ vom 09. Oktober 2024 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 24/2024 wird wie folgt geändert:

1. Als § 3 Abs. 3 wird nachfolgender Text neu eingefügt:

„(3) Studierende, welche an der Hochschule Merseburg in einem Masterstudiengang ordnungs-gemäß eingeschrieben sind und einzig eine Teilnahmebescheinigung erhalten wollen, können auf Antrag als Zertifikatskursteilnehmer eingeschrieben werden. Die Regelungen zu den Gebühren bleiben unberührt. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt. Eine Zertifikatsurkunde wird nicht ausgegeben.“

2. § 3 Abs. 3 (alt) wird zu § 3 Abs. 4 (neu)

3. § 3 Abs. 4 (alt) wird zu § 3 Abs. 5 (neu)

4. § 3 Abs. 5 (alt) wird zu § 3 Abs. 6 (neu)

5. § 3 Abs. 6 (alt) wird zu § 3 Abs. 7 (neu)

Artikel 2

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse und Stellungnahmen des Fachbereichsrates Soziale Arbeit.Medien.Kultur vom 08.04.2025, des Senats der Hochschule Merseburg vom 26.06.2025 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 09.10.2025.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 14. Oktober 2025



Prof. Dr. Markus Krabbes
Rektor